

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 8. Dezember 2020)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in der Sitzung am 14. November 2012 folgende

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis

beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde Niedernhausen und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(3) Macht die Gemeinde Niedernhausen von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:

1. Die Plakatwerbung ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und kann jederzeit (z.B. bei mehreren Anträgen für gleiche oder sich überschneidende Zeiträume oder dem öffentlichen Interesse dienenden Gründen) begrenzt werden.

Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegender Gründe.

Der grundsätzliche Genehmigungszeitraum beträgt 4 Wochen bei im Höchstmaß 50 Plakaten je Antragsteller für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken.

2. Im Falle der Antragstellung für Plakatierungen in Zusammenhang mit:

- Allgemeinen Wahlen/Wahlwerbung
- Ankündigungen von Veranstaltung politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen
- Politischer Meinungsbildung
- Personen, die in Niedernhausen zur Wahl antreten
- Volksabstimmungen/Bürgerbegehren/Bürgerentscheide

der zur jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien oder Wählergruppen bzw. den sonstigen Antragstellern (z.B. in den Fällen der Volksabstimmungen/Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden), richtet sich die Begrenzung der Plakatanzahl nach der Anlage „Richtlinien zur Wahlplakatierung im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen“.

3. Die Erlaubnisse zur Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 werden für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis erteilt; dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

4. Die Anträge auf Wahlplakatierung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 sind spätestens 9 Wochen vor der jeweiligen Wahl/Veranstaltung/Ereignis beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen, unter Angabe der gewünschten Plakatanzahl, einzureichen.

5. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.

6. Bei der Plakataufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.

Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Eine Plakatierung auf dem Wilrijkplatz ist untersagt.

7. Die Plakate müssen mit den von der Gemeinde Niedernhausen gestellten Aufklebern versehen sein und dürfen die Größe DIN A 1 nicht überschreiten (ausgenommen Großflächenplakate bei Wahlwerbung).

8. Plakate, die entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 aufgestellt wurden oder deren Aufstellungsgenehmigung abgelaufen ist, können auf Kosten des Aufstellers oder des Werbenden entfernt und im Bauhof der Gemeinde Niedernhausen eingelagert werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen zu stellen.

(2) Die Gemeinde Niedernhausen kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen).
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 8 Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 7 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

- a) anerkannte ortsansässige Vereine, (gem. Vereinsförderungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung)
- b) politische Parteien und Wählergruppen

(3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Antragsstellerin bzw. der Antragsteller,
- b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Niedernhausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 13 Sicherheitsleistung

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde Niedernhausen von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 14 Schadenshaftung

(1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde Niedernhausen für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.

(2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde Niedernhausen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde Niedernhausen erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
2. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
3. § 5 Abs. 4 Ziffer 1 die Anzahl der genehmigten Standorte überschreitet;
4. § 5 Abs. 4 Ziffer 4 den Fußgängerverkehr unverhältnismäßig behindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 16 Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

(1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme, Zwangsgeld oder durch Erzwingungshaft nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedernhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen

Straßen vom 28. März 1979 in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 20. Juni 2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niedernhausen, den 20. Dezember 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Günter F. Döring
Bürgermeister

Geändert durch:

I. Nachtrag vom 8. Dezember 2020 (in Kraft getreten am 11. Dezember 2020)

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 8. Dezember 2020)

Gebührentatbestand	Gebühr
Bauschuttcontainer, Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun	25 € für den 1. Tag, und 5 € für jeden weiteren Tag
Werbeanlagen (einschl. Plakate), die nicht an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht erlaubnisfrei sind:	
a) bis 10 Stück	20 € für 2 Wochen
b) je weitere 10 Stück, höchstens insgesamt 50 Stück a) und b)	darüber hinaus zusätzlich pro Tag 2,50 €
Masten, Transparente, ortsfeste Werbeschilder und ähnliche Werbeeinrichtungen	
a) auf Dauer je Stück	100 € jährlich
b) vorübergehend je Stück	5 € je Tag
Hinweisschilder über 0,6 m ² Größe	20 € pro Woche
Verteilen von Werbematerial, Handzetteln, Flugblättern o. ä. zu gewerblichen Zwecken je Verteiler	15 € je Tag
Bewegliche Verkaufsstände und Verkaufswagen, ambulanter Straßenhandel	40 € je Tag
Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge	30 € je Tag
Aufstellen von Fahrradständern	gebührenfrei
Nutzung Marktplätze: Marktbeschicker	pro Tag 10 €
Musikveranstaltungen Wilrijkplatz etc.	pro Tag 85 €
Aufstellung Infostand	pro Tag 25 €
Nicht unter den vorstehenden Nr. aufgeführt, wirtschaftlichen Zwecken dienenden Sondernutzungen	5 bis 1.000 € je Tag

Anlage

**zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Niedernhausen mit Gebührenverzeichnis
vom 20. Dezember 2012 i. d. F. des I. Nachtrages
vom 8. Dezember 2020**

Richtlinien zur Plakatierung bei Wahlen, Bürgerentscheiden, Abstimmungen im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen

Präambel:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Niedernhausen konnte in der Vergangenheit festgestellt werden, dass gerade zu Zeiten, in denen Wahlwerbung betrieben wird, eine hohe Dichte an Plakatierung einzelner Interessengruppen vorgenommen wird, welche neben der Beeinträchtigung des Ortsbildes teilweise auch eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zur Folge hat.

Grund für die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist der Umstand, dass Plakate immer wieder an Verkehrsschildern oder für Verkehrsteilnehmer sichtbehindernd angebracht werden und die Gesamtzahl der Plakate in der Summe zugenommen hat.

Zur Vermeidung solcher „wilden Plakatierung“ und zur Wahrung der Gleichberechtigung einzelner Gruppierungen zur Wahlwerbung werden nach diesen Richtlinien die Anzahl der möglichen Wahlplakate/Ankündigungsplakate etc. beschränkt.

Um hierfür einen gerechten Rahmen zu schaffen, ermittelte die Gemeindeverwaltung mögliche attraktive Stellplätze für solche Werbemöglichkeiten anhand von Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Als attraktive Stellplätze wurden demnach alle Durchfahrtsstraßen und bedeutende Nebenstraße betrachtet und eine Plakatierungsmöglichkeit von 375 Stellplätzen ermittelt.

Diese 375 Stellplätze dienen mithin als Basis zur Abwägung der Beschränkung zur Wahlplakatierung.

Den Antragstellern bleibt die Möglichkeit auch an anderen Stellen im Gemeindegebiet zu werben unbenommen, allerdings beschränkt sich die Erlaubnis zur Stellung der Plakate auf maximal 150 Plakate je Antragsteller.

Die konkrete Anzahl der genehmigten Plakate wird unter Berücksichtigung aller vorliegenden Anträge nach Bedeutung des jeweiligen Antragstellers (Partei) ermittelt, um damit eine gerechte Verteilung zu gewährleisten.

Regelmäßiger Bezugspunkt dabei ist das jeweilige Wahlergebnis der gleichen vorangegangenen Wahl.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass kleineren zugelassenen Parteien oder Wählergruppierungen etc. im Mindestmaß 5 % der maximalen Stellplatzmöglichkeiten (375) zugesprochen werden.

Eine Obergrenze der Plakatiergenehmigungen ist ferner erreicht, wenn der größten Partei mehr als etwa das Fünffache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei.

Dies als Grundsatz einleitend vorangestellt ist nach diesen Richtlinien bei der Erteilung von Plakatiererlaubnissen wie folgt zu entscheiden:

1. Zur Vermeidung „wilder Plakatierungen“ im Gemeindegebiet Niedernhausen im Rahmen von
 - Allgemeinen Wahlen/Wahlwerbung
 - Ankündigungen von Veranstaltung politischer Parteien oder sonst. politischen Vereinigungen

- Politischer Meinungsbildung
- Personen die in Niedernhausen zur Wahl antreten
- Volksabstimmungen/Bürgerbegehren/Bürgerentscheide

wird die Anzahl der Plakate (ausgenommen Großflächenplakate) für o.g. Ereignisse begrenzt.

Maßstab der Begrenzung ist auch die durchgeführte Ermittlung möglicher Plakatstandorte an attraktiven Stellen zur Wahlwerbung etc. an Hauptverkehrsadern und wichtigen Nebenstraßen in Niedernhausen, mit einer möglichen Plakatgesamstellfläche von insgesamt 375 Standorten.

2. Für jeden Antragsteller ist über eine Genehmigung von max. 150 Plakaten (Doppelplakaten) zu entscheiden.
3. Die Entscheidung, wie viele Genehmigungen zur Plakatierung in dem unter Nr. 2 benannten Rahmen je Antragsteller erteilt werden, ist abhängig von der Bedeutung der jeweiligen Partei, die im Falle von Wahlen nach dem letzten Wahlergebnis gleicher Wahl auf dem Gebiet der Gemeinde Niedernhausen zum Ausdruck gekommen ist; hinsichtlich der danach zu bestimmenden Anzahl der Plakatiergenehmigungen ist dem Verhältnis entsprechend zu entscheiden.
Für kleinere zugelassene Parteien oder Wählergruppierungen etc. findet eine Abwägung und Ermessensausübung dahingehend statt, dass diesen im Mindestmaß 5 % der maximalen Stellplatzmöglichkeiten (375) zugesprochen wird.
Die Obergrenze zur Plakatanzahlgenehmigung ist ferner erreicht, wenn der größten Partei mehr als das Fünffache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei.